



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Alfred Grob, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzing, Thomas Pirner, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Kerstin Schreyer, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

(Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.⁴

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Bayern erteilt werden. Gemäß der Spielbankerlaubnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, der Spielbankunternehmer. In Bayern werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung insgesamt neun Spielbanken (mit einer Monopolstellung) betrieben.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen in Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 „Zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßlicher Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland“ [C (2024) 4183 final]. Die Europäische Kommission stellt darin fest, dass Spielbankunternehmen durch die besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) ein potenzieller Vorteil gegenüber Spielhallenbetreibern, die nach den regulären Steuervorschriften (Ertragsteuern zzgl. der Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) besteuert werden, entstehen kann. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein in einem Kalenderjahr tatsächlich entstehender bzw. entstandener Vorteil durch die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen im Vergleich zu den regulären Steuervorschriften durch eine Ausgleichsabgabe bereinigt wird. Durch die Gesetzesänderung soll demnach eine mögliche steuerliche Besserstellung der Spielbankunternehmer gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen werden.

Die Änderungen des Spielbankgesetzes zur Umsetzung des KOM-Beschlusses haben keinen Einfluss auf den Gemeindeanteil.

Durch die Einführung eines Ausgleichsmechanismus entsteht sowohl auf Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Spielbankunternehmer) als auch auf der Seite der Steuerverwaltung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch aufgrund der Vorgaben der KOM nicht vermieden werden kann. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stellen und Ausgabemittel.

Zur Umsetzung des Beschlusses der KOM muss das Spielbankgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an der Abgabe von Spielbanken steht dem Freistaat Bayern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

B) Besonderer Teil**Zu § 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)**Zu Nr. 1 (Änderung Art. 7 SpielbG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Falle einer Herabsetzung der Spielbankabgabe zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Ausgleichsabgabe anfallen kann.

Zu Nr. 2 (Neuer Art. 7a SpielbG)

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Art. 7a SpielbG ab dem 1. Januar 2025 ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, mindestens der steuerlichen Belastung nach den regulären Steuervorschriften entspricht.

In Bayern dürfen Spielbanken nach Art. 2 Abs. 2 SpielbG nur vom Freistaat Bayern betrieben werden. Bei der fiktiven Besteuerung sind daher die für Betriebe gewerblicher Art geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der neue Art. 7a SpielbG beschreibt die künftig von dem Spielbankunternehmen je Kalenderjahr durchzuführende fiktive Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der fiktiven Vergleichsberechnung ist das (konsolidierte) Ergebnis des Spielbankunternehmens zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze zu beachten.

Eine Ausgleichsabgabe ist nur in dem Fall zu entrichten, in dem die fiktive Besteuerung nach den regulären Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer jeweils zzgl. Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) die Besteuerung nach den besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) übersteigt.

Zur fiktiven Besteuerung der Anteilseignerebene (Freistaat Bayern) mit Kapitalertragsteuer wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Auf § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese sind ebenfalls in die fiktive Vergleichsberechnung mit einzubeziehen. Mit der Besteuerung sind Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 3 SolzG in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt eine rein nachrichtliche Mitteilung in der fiktiven Vergleichsberechnung, da die spielbetriebsbedingten Umsätze gemäß Art. 7 Abs. 8 SpielbG auch nach den besonderen Steuervorschriften der Umsatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Vorschriften über die Gewerbesteuerzerlegung anzuwenden und die fiktive Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Hebesätze der beteiligten Sitzgemeinden zu ermitteln.

In Bayern darf gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungsteuer nicht erhoben werden. Daher ist diese auch nicht in die fiktive Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 9 SpielbG)

Zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 9 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 SpielbG)

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung Art. 9 Abs. 3 Satz 3 SpielbG)

Die Frist zur Vorlage der Jahresanmeldung zur Spielbankabgabe wird auf den 30. Juni eines Kalenderjahres verschoben, um einen Gleichlauf mit der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe zu erreichen und ausreichend Zeit für deren Erstellung einzuräumen.

Zu Buchst. c (Neuer Abs. 4 des Art. 9 SpielbG)

Es werden die Anmeldemodalitäten der Ausgleichsabgabe geregelt. Die Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe kann Null Euro betragen. Eine negative Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Außerdem wird (wie zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb) klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Nr. 4 (Änderung Art. 10 SpielbG)

Es wird die Ausgleichsabgabe mit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (Einführung einer Ausgleichsabgabe mit Art. 7a SpielbG-E).

Zu Nr. 4 (Änderung § 3)Zu Satz 2

Die Änderung des Spielbankgesetzes tritt aufgrund Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 [C (2024) 4183 final] am 1. Januar 2025 in Kraft.